

Hans Georg Huber  
Haus-Nr. 25  
Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe

05.02.2008

Bitte nur per e-mail über

korrespondieren!

-per Fax/per e-mail-

Bundesgerichtshof  
1. Strafsenat  
Herrenstrasse 45a  
  
76133 Karlsruhe

**Klage auf Aufhebung/öffentliche Nichtigerklärung des gesamten kriminellen und steuerbetrügerischen und somit nichtigen Mordverdachtsverfahren 31 Js 24914/O1 des Amtsgerichts München/ der Staatsanwaltschaft München II und 1 Ks 31 Js 24914/O1 des Landgerichts München II (samt den dazu gehörenden Folgeverfahren)**

Haftbefehl der Staatsanwaltschaft München II/ des Amtsgerichts München unter Aktenzeichen 31 Js 24914/O1 vom 15.08.2001;  
Verfahren am Landgericht München II unter Geschäftszeichen 1 Ks 31 Js 24914/O1 (öffentliche Verhandlungstermine vom 11.03.2002 bis 2. Mai 2002)  
Schriftliches Protokoll vom 17.08.2001 über die gerichtsmedizinische Untersuchung vom 14.08.2001 des Instituts für Rechtsmedizin der Universität München Prof. Dr. med. W. Eisenmenger; Protokoll-Nr. O1-GS-1624;  
Az.: 7 T 155/O8 des Landgerichts München II;  
Nichtige „Zwangsversteigerungsverfahren“ des Amtsgerichts D-82362 Weilheim mit Aktenzeichen K 157/O4 – K 159/O4 (inklusive der nichtigen „Zuschlagserteilung“ vom 16.11.2007 an Anton und Elfriede Mangold, Eschenlohe, die bis heute weder mir noch Christian Georg Huber: \*1976 vorliegt) samt „Folgeverfahren“ gegen die gefälschten Fl.-Nr. 1086, 1088 und 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe, über gefälschte Strassennummern, gegen den Nicht-Eigentümer Christian Georg Huber (\*30.07.1976 in D-Schrobenhausen) / (siehe bisherige Eingaben der Johann Huber OHG, Haus-Nr. 25 und 75 mit Sitz im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe – nach der URNr. 579 vom 02.03.1949 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen – und der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH, Haus-Nr. 25, 75; Sitz im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe; darauf wird zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfaenglich verwiesen); Ihre bisherigen Aktenzeichen: V ZB 45/O7 und V ZB 46/O7;  
Nichtiges „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 61/O6 des Amtsgerichts D-82362 Weilheim;  
Weiteres nichtiges „Zwangsversteigerungsverfahren“ des Amtsgerichts D-82362 Weilheim mit Aktenzeichen K 86/O6 gegen die Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe;

**Ich beantrage, dass das gesamte Verfahren am Landgericht München II unter Geschäftszeichen 1 Ks 31 Js 24914/O1 (bei der Staatsanwaltschaft München II und beim Amtsgericht München unter Aktenzeichen 31 Js 24914/O1) sofort aufzuheben und öffentlich für nichtig zu erklären ist. Ich beantrage die Beiziehung der gesamten Akten K 157/O4 – K 159/O4, K 61/O6 und K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim und die Aufhebung der gesamten „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 157/O4 – K 159/O4 (inklusive der nichtigen „Zuschlagserteilung“ vom 16.11.2007 an Anton und Elfriede Mangold, Eschenlohe und des nichtigen absegnenden Beschlusses des Landgerichts München II vom 17.01.2008 mit Aktenzeichen 7 T 155/O8 des LG München II), K 61/O6 und K 86/O6. Die für den 11.02.2008 (Az.: K 61/O6 des Amtsgerichts Weilheim) und 17.03.2008 (Az.: K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim) angesetzten Versteigerungstermine sind sofort abzusetzen. Da das Verfahren 1 Ks 31 Js 24914/O1 des Landgerichts München II (Az.: 31 Js 24914/O1 des Amtsgerichts München und der Staatsanwaltschaft München II) nichtig durchgeführt wurde und erstinstanzlich abgeschlossen ist, sind Sie jetzt für meine Klageforderungen zuständig. Bei der Rechtsfolge (rechtskraeftiger Freispruch samt Kostentragungspflicht des Staates) bleibt es natürlich. Das Mordverdachtsverfahren 1 Ks 31 Js 24914/O1 des Landgerichts München II (31 Js 24914/O1 der Staatsanwaltschaft München II und des Amtsgerichts München) als solches ist nichtig und wegen Verfolgung Unschuldiger vollumfaenglich vom Bundesgerichtshof von Amts wegen, kostenlos und umgehend aufzuheben und öffentlich (samt allen Folgeverfahren) für nichtig zu erklären. Für die bisherige unschuldige Verfolgung bin ich, ist Christian Georg Huber (\*1976) und Irene Anita Huber (\*1947) zu entschädigen.**

Ausserdem erhebe ich hiermit Klage gegen den Freistaat Bayern (vertreten durch den derzeitigen bayerischen Ministerpraesidenten Dr. Günther Beckstein und den bayerischen Finanzminister Huber), gegen den Vorsitzenden Richter Rebhan der 1. Schwurgerichtskammer des Landgerichts München II im Jahre 2002 sowie gegen die damaligen Richter Baumann und Ramspeck (der 1.

Schwurgerichtskammer des Landgerichts München II im Jahr 2002) und gegen den damaligen Oberstaatsanwalt Wilfried Wittig. Das Verfahren am Landgericht München II mit dem 1. Vorsitzenden Richter Rebhan, Richter Baumann und Richter Ramspeck ist Rechtsbeugung, Freiheitsberaubung, Verleumdung und Verfolgung Unschuldiger. Die Richter Rebhan, Baumann und Ramspeck sind hierfür zur Verantwortung zu ziehen. Ebenfalls zur Verantwortung zu ziehen ist der damalige Oberstaatsanwalt Wilfried Wittig, der sofort aus seinem derzeitigen Posten - Direktor des Amtsgerichts D-82362 Weilheim - zu entfernen ist. Ebenfalls erhebe ich Klage gegen den damaligen bayerischen „Ministerpräsidenten“ Dr. Stoiber wegen Auftragsmord an Anna Katharina Huber (\*1918) und die ausführenden Anton und Elfriede Mangold, Eschenlohe vor Ort – vorausgesetzt dass Anna Katharina Huber (\*1918) überhaupt ermordet wurde (was laut vorläufigem schriftlichen Gutachten vom 17.08.2001 nicht feststeht) - Für meine Klageforderungen beanspruche ich Kostenfreiheit und Befreiung vom Anwaltszwang. Der Streitwert ist auf 1.- DM festzusetzen, da der Erbhof Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe einen Bilanzwert von DM 1.- und einen Einheitswert von unter DM 6.000.- hat.

Begründung/Ausführungen u.a. dazu:

Der damalige Innenminister Günther Beckstein (jetzt bayerischer Ministerpräsident) und der damalige Kanzleichef Erwin Huber (jetzt bayerischer Finanzminister) und der jetzige Direktor des Amtsgerichts Weilheim Wilfried Wittig verhindern bis heute die Aufklärung des Mordverdachtsverfahrens 1 Ks 31 Js 24914/01 und wollen die Beweise, allen voran den Erbhof Hs.-Nr. 25, durch die derzeit am Amtsgericht Weilheim stattfindenden illegalen „Zwangsversteigerungen“ (Az.: K 157/O4 – K 159/O4, K 61/O6 und K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim) gegen das gesamte Mühlengelaende vor Eschenlohe vernichten. Aus den gesamten Aktenunterlagen (Az.: K 157/O4 – K 159/O4, K 61/O6 und K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim; einschliesslich die des „Mordverdachtsverfahrens“) gehen sehr gut die gesamten illegalen Machenschaften, die Verfolgung Unschuldiger durch den Freistaat Bayern hervor. Ausserdem sollen durch die nichtigen „Zwangsversteigerungsverfahren“ die gesamten Entlastungsbeweismittel zum Nachteil von Hans Georg Huber (\*1942), zum Nachteil von Christian Georg Huber (\*1976) und zum Nachteil von Irene Anita Huber (\*1947) beseitigt werden. Denn es ist offensichtlich, dass Anna Katharina Huber (\*1918) überhaupt nicht von Hans Georg Huber (\*1942), von Christian Georg Huber (\*1976) und von Irene Anita Huber (\*1947) ermordet worden sein kann (vorausgesetzt, dass eine Tötung von Anna Katharina Huber (\*1918) überhaupt feststeht, denn wer die Mühle vor Eschenlohe – u.a. samt Strom-, Wasser- und Regierungsrechten - zu Eigentum hat (was bei Hans Georg Huber: \*1942 direkt der Fall ist; Irene Anita Huber: \*1947 hat zur Hälfte das Eigentum am zum Haus-Nr. 25, Eschenlohe gehörenden Privathaus und Christian Georg Huber kommt als Berechtigter nach seinem Vater) kann die eigene Mutter/Ex-Schwiegermutter/Grossmutter gar nicht umgebracht haben. Das Motiv der Habgier scheidet bei Hans Georg Huber, bei Christian Georg Huber und bei Irene Anita Huber von vornherein aus und liegt eindeutig beim Freistaat Bayern und seinen Handlangern vor Ort. Vor allem geht unter anderem aus den gesamten Versteigerungsakten (u.a. aus den Stellungnahmen der Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH, der Huber Land- und Forstwirtschaft GmbH und der Johann Huber OHG) des Amtsgerichts Weilheim (Az.: K 157/O4 – K 159/O4, K 86/O6 und K 61/O6) hervor, dass der Freistaat Bayern das „Mordverdachtsverfahren“ inszeniert hat, um endlich an die Mühle vor Eschenlohe (mit allem was dazu gehört) zu kommen. Eine Zwangsversteigerung des Erbhofs Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe ist gesetzlich verboten und ausgeschlossen (siehe §37 Reichserbhofgesetz sowie die einschlägigen Bestimmungen des Grundstücksverkehrsgesetz). Um dies zu umgehen, wurde der Erbhof Haus-Nr. 25 einfach als Gasthof von 1890, als Gaestehaus von 1957 und als Appartementhaus von 1975 in den Verfahren K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim deklariert und am 16.11.2007 wurde der „Zuschlag“ nichtig an Anton und Elfriede Mangold, Eschenlohe, erteilt. Anton und Elfriede Mangold, Eschenlohe, wollen das Haus-Nr. 25 (das Beweisstück für den angeblichen Mord an Anna Katharina Huber: \*1918 – falls dieser überhaupt stattfand -) durch Abriss beseitigen, mir meinen Erbhof/meine Staatsangehörigkeit und meinen erblichen Haupt-1.Wohnsitz Haus-Nr. 25 (darin inbegriffen ist nach §§ 8, 9 AO der Hauptwohnsitz und gewöhnliche Aufenthalt) stehlen und der Freistaat Bayern kann weiterhin über seine Medien sein Lügenmaerchen gegen mich, meinen Sohn Christian Georg Huber (\*1976) und meine Ex-Frau Irene Anita Huber (\*1947) verbreiten. Auf Seite 4 – der „Urteilsbegründung“ wird bereits 2002 verleumderisch folgendes ausgeführt: *Zu einem nicht mehr genau feststellbaren Zeitpunkt vor dem 14.08.2001 beschlossen die Angeklagten, Katharina Huber zu töten, um zu verhindern, dass diese erneut in ein Pflegeheim gehen würde, wodurch Kosten in nicht unerheblicher Höhe für den Angeklagten Christian Huber entstehen würden. Darüber hinaus befürchteten die Angeklagten, die Kontrolle über Katharina Huber zu verlieren sowie die Verhinderung der Durchführung eines von dem Angeklagten Christian Huber am 01.06.2001 mit einer von ihm*

kontrollierten GmbH abgeschlossenen Vertrages. Durch diesen sollte – unter Umgehung eines durch Auflassungsvormerkung für Katharina Huber gesicherten Veräußerungsverbot das Anwesen Mühlstrasse 40 in Eschenlohe an die GmbH übertragen werden, die auch deren durch Leibgeding gesicherten Ansprüche übernehmen sollte.“ Auf Seite 5 der „Urteilsbegründung“ heisst es weiter: „In Ausführung dieses Planes begaben sich die Angeklagten in der Zeit vom 13.08.2001 ca. 8.30 Uhr bis 14.08.2001 ca. 8.19 Uhr in das von Katharina Huber bewohnte benachbarte Anwesen, Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe. Im Badezimmer (Stehflaeche ca. 3,50 qm!) der Wohnung von Katharina Huber im 1. Stock dieses Anwesens drückten sie diese auf den Boden und hielten ihr eine weiche Bedeckung auf Mund und Nase, bis bei Katharina Huber der Tod eintrat. Hiernach sollen die drei Angeklagten gemeinschaftlich handelnd aus Habgier einen anderen Menschen getötet haben, strafbar als gemeinschaftlicher Mord nach §§ 211 II Alternative 1, 25 II StGB.“ Diese Behauptungen der 1. Schwurgerichtskammer unter dem 1. Vorsitzenden Richter Rebhan und den Richtern Baumann und Ramspeck sind erstunken und erlogen und eine reine Verleumdung. Das gesamte Verfahren des Landgerichts München II unter Geschaeftszeichen 1 Ks 31 Js 24914/O1 ist rechtswidrig und nichtig. Ausweislich des Tekturplans von 1966 (Auszug; siehe Anlage 1) befindet sich das von der 1. Schwurgerichtskammer angegebene „Anwesen Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ auf den Fl.-Nr. 1088 und 1086 1 / 2. Dazu muss man aber wissen, dass der Tekturplan von 1966 eine reine Faelschung ist. Die Fl.-Nr. 1086 1 / 2 auf dem Tekturplan von 1966 ist falsch eingezeichnet. Die Fl.-Nr. 1086 1 / 2 a und b befinden sich naemlich an ganz anderer Stelle (siehe Lageplan aus der URNr. 1 1082/1975 des Notars Dr. Meyer aus Garmisch-Partenkirchen, auf dem die fehlenden Fl.-Nr. 1086 1 / 2 a und b heute von mir eingezeichnet wurden. Ausserdem habe ich Ihnen darauf das Wohnhaus Hs.-Nr. 25 (den Erbhof) mit Stall und Tenne, den Geraeteraum und die Garagen sowie das Gasthaus auf der Fl.-Nr. 1108 1/106 und die Fl.-Nr. 1088, den Hausgarten des Haus-Nr. 25 eingezeichnet. Anlage 2). Das Anwesen, dass Sie im Tekturplan von 1966 auf den Fl.-Nr. 1086 ½ und 1088 eingezeichnet sehen, steht in Wirklichkeit auf der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe. Der Tekturplan wurde auf Georg Huber jun. ausgestellt, also auf mich, wurde aber von mir weder unterschrieben noch genehmigt. Die „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ basiert auf dem gefaelschten Tekturplan von 1966, der für die Fl.-Nr. 1086 1 / 2 ausgestellt ist. Für eine „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ (einem Gaestehaus) auf der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe gibt es keinen Plan. Der Statikerplan von 1966 ist nach dem gleichen gefaelschten Muster aufgebaut wie der Tekturplan von 1966 (Auszug; siehe Anlage 3). Beim Statikerplan wurde noch dazu so getan, als ob der nördliche Teil des Hs.-Nr. 25, also der Erbhof, umgebaut werden würde. In Wirklichkeit wurden im südlichen Teil des Erbhofs Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe der Stall und die Tenne abgerissen. Mithin handelt es sich bei der „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ um eine reine Faelschung. Auf der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe befindet sich naemlich bis heute das Bauernwohnhaus-Nr. 25, das im südlichen Teil (durch Abriss von Stall und Tenne im Jahre 1966 aufgrund der gefaelschten Tektur- und Statikerplaene von 1966) schwarz ausgebaut wurde und seitdem unter dem Deckmaentelchen „Erweiterungsumbau“ (so lautet der Tekturplan von 1966) und „Wohnhauserweiterungsumbau“ (so lautet der Statikerplan von 1966) schwarz als „Gaestehaus zur Mühle“ von Anna Katharina Huber (\*1918) und Georg Huber (\*1906) genutzt wurde. Noch dazu hat Christian Georg Huber (\*1976) ausweislich der nichtigen URNr. 0848R/1994 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen die Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe (1856 qm) als Mühlstrasse 40, Hofraum zu 1856 qm „erhalten“. Christian Georg Huber (\*1976) hat nie einen Gasthof von 1890, ein Gaestehaus von 1957 und ein Appartementhaus von 1975 (so wird im Rahmen der nichtigen „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim die Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe „zwangsversteigert“) erhalten. Ausweislich des gefaelschten Tekturplanes von 1966 befindet sich weder ein Gasthof von 1890, noch ein Gaestehaus von 1957 auf der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe. Es befindet sich auch kein Appartementhaus von 1975 auf der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe. In Wirklichkeit befindet sich bis heute einzig und allein das Bauernwohnhaus-Nr. 25 - laut Plan von 1917 (siehe Anlage 4) – auf der Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe. Das gesamte „Mordverdachtsverfahren“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des Landgerichts München II, das auf der gefaelschten „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ basiert, ist gesetzwidrig, Verfolgung Unschuldiger und nichtig. Dies ergibt sich aus folgenden Tatsachen und Fakten:  
Meine Geburtsurkunde vom Standesamt Murnau Nr. 62/1942 vom 30. Juli 1942 (siehe Anlage 5) weist als mein Geburtsdatum den 12. Juli 1942 in Murnau, Krankenhausstrasse 312 1 / 2 aus. Als mein Vater ist Georg Huber, Kaufmann, katholisch, wohnhaft in Eschenlohe, Hausnummer 25 und als meine Mutter ist Anna Katharina Huber, geborene Hassler, evangelisch, wohnhaft in Eschenlohe, Haus-Nr. 25 ausgewiesen. Als Siegel ist der Reichsadler abgestempelt. Über diese Urkunde ergibt sich somit der Nachweis für mich als Bürger des Deutschen Reiches. Somit bin ich Deutscher Staatsbürger nach § 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1913. Nun geht das Landgericht München II her,

macht mir, meinem Sohn Christian Georg Huber (\*1976) und meiner Ex-Frau Irene Anita Huber (\*1947) unter Geschaeftszeichen 1 Ks 31 Js 24914/O1 ein „Mordverdachtsverfahren“ im Jahr 2002 und spricht auf Seite 5 vom: „von Katharina Huber bewohnten benachbarten Anwesen Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“, obwohl das Landgericht München II weiss, dass es ein Anwesen „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ nicht gibt. Die „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ ist nichts weiter als eine illegale Scheinadresse, die der Freistaat Bayern, über die Gemeinde Eschenlohe, das Finanzamt Garmisch-Partenkirchen, das Amtsgericht München und das Oberlandesgericht München nachweislich seit 1965 für meinen Erbhof Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe eingeführt hat. Frau Anna Katharina Huber (\*1918) wohnte im Jahr 2001 nicht wie das Landgericht München II behauptet in der „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“, sondern wie seit ihrer Heirat am 27. Juli 1940 im Erbhof Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe und sonst nirgends (mit Ausnahme ihres Aufenthalts im Wohnbereich des BRK-Ruhesitzes Garhöll in Seehausen bei 82418 Murnau, den sie auf Veranlassung ihres Betreuers Dr. Helmut Mooser vom 1. Februar 1996 – 31. Januar 2001 bezog). Mein Jahresjagdschein Nr. 160 wurde am 5. Juli 1959 vom Landratsamt Garmisch-Partenkirchen (siehe Anlage 6) auf Haus-Nr. 25 ausgestellt und dreimal verlaengert. Die 3. Verlaengering wurde am 11. Maerz 1964 vom 1. April 1964 – 31. Maerz 1965 ausgestellt. Mein Wehrpass Personenkennziffer 120742 H 6222 vom Kreiswehrrersatzamt Weilheim (siehe Anlage 7) vom 26.03.1962 ist auf Haus-Nr. 25, Eschenlohe, ausgestellt. Meine Volkswagen Limousine mit Schiebedach von der Firma Heitz & Co in Garmisch-Partenkirchen laut Auszug vom 14. Mai 1962 (siehe Anlage 8) Typ Export 117 golfblau mit Fahrgestell-Nr. 4683 229 Motor-Nr. 6723 918 ist über das Haus-Nr. 25, Eschenlohe, gekauft. Die 1968er Einkommensteuererklaerung für Georg Huber (\*24.12.1906) und seiner Ehefrau Katharina Huber geborene Hassler (\*08.09.1918 in D-Raboldshausen) unter der Steuernummer 22/606 beim Finanzamt Garmisch-Partenkirchen ist unter Mühlstrasse 25, Eschenlohe, abgegeben. Die Einzelunfallversicherung mit Versicherungsschein-Nr. U 478024 bei der Frankfurter Versicherungs-Aktiengesellschaft vom 25.05.1962 (siehe Anlage 9) ist über das Haus-Nr. 25, Eschenlohe, abgeschlossen. Die Landwirtschaftliche Alterskasse Oberbayern teilte mit Schreiben vom 18. Januar 1972 (siehe Anlage 10) unter Mitglieds-Nr. 4/18517 (111 O1 O220) an Georg Huber Post: Mühlstrasse 40 in 8116 Eschenlohe mit: *Mit Bescheid der Landwirtschaftlichen Alterskasse Oberbayern vom 20.01.1958 wurden Sie als landwirtschaftlicher Unternehmer in das Mitgliedsverzeichnis aufgenommen weil das landwirtschaftliche Unternehmen in Eschenlohe Mühlstrasse 40 mit der Betriebsnummer 111 O1 O220 auf Ihre Rechnung ging.*

Hier ist der Nachweis erbracht, dass im Jahr 1972 die illegale Scheinadresse „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ auch die LAK Oberbayern erreichte, da es ein landwirtschaftliches Unternehmen „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ nicht gibt und schon gar nicht zum Zeitpunkt 20.01.1958, als die illegale Scheinadresse „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ noch gar nicht eingeführt war. Den Beweis für die Faelschung „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ liefert der Betriebsbogen zur Forsterhebung 1961 (siehe Anlage 11) Stichtag 01.10.1960 Gesamtschlüssel- Nummer 09-1-41-112 vom Bayerischen Statistischen Landesamt Landkreis Garmisch-Partenkirchen Gemeinde Eschenlohe für Huber Georg, Wohnort Eschenlohe, Haus-Nr. 25. Dieser Betriebsbogen weist eine selbst bewirtschaftete Gesamtflaeche iHv. 36 ha 32 ar aus. Somit muss auch der Bescheid der LAK Oberbayern vom 20.01.1958 über Mitglieds-Nr. 4/18517 (111 O1 O220) auf Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe ausgestellt sein. Es existiert ein Belegheft für Herrn Johann Huber, Eschenlohe, Haus-Nr. 25, Prüfungsjahr 1936 zum Zuchtverband Landwirtschaftsamt Weilheim (in Auszügen siehe Anlage 12). Nach der Sterbeurkunde (siehe Anlage 13) des Standesamtes München IV Nummer 1680/1951 vom 17. September 1951 ist Herr Johann Huber, wohnhaft in Eschenlohe, Nummer 25, Landkreis Garmisch-Partenkirchen, am 14.09.1951 um 16 Uhr 00 Minuten in München, Menzinger Strasse 48, verstorben. Der Verstorbene war geboren am 7. November 1875 und er war verheiratet mit Kreszenz Huber, heisst es weiter in der Sterbeurkunde. Der Originalauszug aus dem erneuerten Grundsteuerkataster der Steuergemeinde Eschenlohe, des Amtsgerichts Garmisch und des Finanzamts Garmisch für das Haus-Nr. 25, Eschenlohe, der in allgemeiner Gütergemeinschaft lebenden Eheleute Johann und Kreszenz Huber, ausgestellt am 18. Dezember 1928 vom Finanzamt Garmisch ist in meinem Besitz, ist mein Eigentum und ist zugleich für mich der Eigentumsnachweis für den Erbhof Haus-Nr. 25, Eschenlohe, aufgrund des im Jahr 1942 im Deutschen Reich bestehenden Reichserbhofgesetzes. Diesen Erbhof versucht mir der Freistaat Bayern seit 1965 über die Gemeinde Eschenlohe, das Finanzamt Garmisch-Partenkirchen, das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen, das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, das Amtsgericht München und das Oberlandesgericht München wegzufaelschen. Dies geht aber nicht! Solange ich lebe, kann ich über das Original des erneuerten Grundsteuerkatasters für das Haus-Nr. 25, Eschenlohe vom 18.12.1928 das Eigentum nachweisen. Der Freistaat Bayern verfolgt nun mich, meinen Sohn Christian Georg Huber (\*30.07.1976 in D-Schrobenhausen) und meine Ex-Frau Irene Anita Huber

(\*1947) seit 15.08.2001 über sein Amtsgericht München mit Haftbefehl unter Aktenzeichen 31 Js 24914/O1 und über sein Landgericht München II unter Geschaeftszeichen 1 Ks 31 Js 24914/O1 (samt Folgeverfahren) über gefaelschte Flur-Nr. (u.a. 1086, 1088, 1088/7) und die illegalen Scheinadressen „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ und „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ und will mir, meinen Sohn Christian Georg Huber (\*1976) und meiner Ex-Frau Irene Anita Huber (\*1947) einen angeblichen „Mord“ zum Nachteil von Anna Katharina Huber (\*1918) aufdrücken, obwohl ich, Irene Anita Huber und Christian Georg Huber unschuldig sind. Ausserdem steht bis heute nicht fest, ob Anna Katharina Huber (\*1918) überhaupt getötet wurde und – falls Anna Katharina Huber: \*1918 ermordet wurde – dies vom Freistaat Bayern dann selbst, und zwar vom damaligen „Ministerpraesidenten“ Dr. Edmund Stoiber, seinem Oberstaatsanwalt Wilfried Wittig angeordnet wurde. Eine Aufklaerung findet nicht statt und ist auch aufgrund eines gefaelschten (über die gefaelschte „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“) schriftlichen vorlaeufigen Gutachtens vom 17.08.2001 über die gerichtsmedizinische Untersuchung 14.08.2001 nicht möglich. In diesem schriftlichen vorlaeufigen Gutachten vom 14.08.2001 heisst es: „Tot aufgefunden 14.08.2001 9.20 h“. Dies stimmt mit der Feststellung auf Seite 8 der Urteilsbegründung nicht überein. Dort heisst es auszugsweise folgendes: „die Zeugin Renate Löffler, die am 13.08.2001 gegen 8.30 Uhr Katharina Huber nach der Versorgung verlassen hatte und Katharina Huber am 14.08.2001 gegen 8.19 tot im Badezimmer auffand.“ Renate Löffler haette also Frau Anna Katharina Huber (\*1918) zweimal aufgefunden, und zwar einmal um 8.19 Uhr und einmal um 9.20 Uhr. Dies ist nicht möglich. Eine Blutzuckermessung der Diabetikerin Anna Katharina Huber (\*1918) wurde nicht durchgeführt. Es fand keine Raumtemperaturmessung statt. Es ist bis heute kein Todeszeitpunkt ermittelt. Die Leiche von Anna Katharina Huber (\*1918) wurde kurz nach dem Erstellen des vorlaeufigen schriftlichen Gutachtens vom 17.08.2001 vom damaligen Staatsanwalt Wilfried Wittig zur Feuerbestattung freigegeben. Wie kann man denn unter solchen Voraussetzungen ein „Verfahren“ am Landgericht München II unter Geschaeftszeichen 1 Ks 31 Js 24914/O1 durchführen? Das gesamte Verfahren ist (u.a. nach § 125 I, II Nr. 3 + 4 AO, § 44 VwVfG sowie nach den Bestimmungen des Grundstückverkehrsgesetzes) nichtig. Nun beabsichtigt der Freistaat Bayern, den Erbhof Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe durch nichtige „Zwangsversteigerungen“ unter K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts D-82362 Weilheim über den Nicht-Eigentümer Christian Georg Huber (\*30.07.1976 in D-Schrobenhausen) mir zu stehlen, und zwar über die nichtige „Zuschlagserteilung“ - über die gefaelschten Fl.-Nr. 1086, 1088 und 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe, über die illegale Scheinadresse „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ - vom 16.11.2007 an Anton und Elfriede Mangold, Eschenlohe. Anton und Elfriede Mangold, Eschenlohe, wollen anschliessend das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe – das Beweisstück für das Verfahren am Landgericht München II unter Geschaeftszeichen 1 Ks 31 Js 24914/O1 – durch Abriss beseitigen. Dass dies möglich ist, beantragten Anton und Elfriede Mangold, Eschenlohe, voriges Jahr im Juli beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, dass ein Bebauungsplan von der Gemeinde Eschenlohe für „In der Mühle“ erstellt wird und gaben sich bereits im Juli 2007 als Eigentümer (zu diesem Zeitpunkt hatten sie nicht einmal den nichtigen Zuschlag) der Fl.-Nr. 1086, 1088 und 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe aus. Die Gemeinde Eschenlohe hat aber keine Planungshoheit für die Mühle vor Eschenlohe. Das Gleiche gilt für Anton und Elfriede Mangold, Eschenlohe, die kein Recht auf die Mühle vor Eschenlohe und kein Eigentum daran haben. Ziel des Freistaats Bayern ist es, wenn das Beweisstück Hs.-Nr. 25 nicht mehr existiert, in einem abschliessenden Gutachten wieder über die illegale Scheinadresse „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“, diese als endgültige und tatsaechliche Adresse zu etablieren und so zu tun, als haette es das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe nie gegeben. Auch ist es so, dass – solange das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe steht – jederzeit der Nachweis erbracht werden kann, dass drei Personen Anna Katharina Huber (\*1918) im Badezimmer von Anna Katharina Huber (\*1918) im Anwesen Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe gar nicht töten können. Dazu ist das Badezimmer (das 2001 mit Sachen von Anna Katharina Huber: \*1918 überfüllt war) viel zu klein. Die „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ als endgültige Adresse zu etablieren ist natürlich - solange der Erbhof Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe in seiner seit über 400 Jahren alten Substanz erhalten bleibt - nicht möglich. Infolgedessen bleibt auch der „Mordverdachtsprozess“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des Landgerichts München II offener Staatsbetrug des Freistaats Bayern. Das Ziel des Freistaats Bayern ist es daher, das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe zu beseitigen, um über ein gefaelschtes abschliessendes Gutachten, das bereits im vorlaeufigen schriftlichen Gutachten vom 17.08.2001 über die gerichtsmedizinische Untersuchung vom 14.08.2001 auf Seite 27 unter V., indem es heisst, dass ein abschliessendes Gutachten vorbehalten bleibt, angekündigt wird, das Betrugsverfahren unter Geschaeftszeichen 1 Ks 31 Js 24914/O1 des Landgerichts München II erneut aufzurollen. Deswegen finden die nichtigen „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 157/O4 – K 159/O4, K 61/O6 und K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim statt. Deshalb stellte die 1. Schwurgerichtskammer des Landgerichts München II

unter Geschaefftszeichen 1 Ks 31 Js 24914/O1 auf Seite 5 unter B folgendes bereits im Jahre 2002 fest:  
*„Die Angeklagten mussten aus tatsaechlichen Gründen freigesprochen werden. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme war das Schwurgericht zwar davon überzeugt, dass Katharina Huber durch fremde Hand getötet wurde und als Taeter nur die Angeklagten in Betracht kommen. Es konnte jedoch nicht festgestellt werden, welche der Angeklagten in welcher Art und Weise an der Tat beteiligt waren.“* Diese Verleumdung ist eindeutig der Beweis für die Befangenheit des 1. Schwurgerichts unter dem 1. Vorsitzenden Richter Rebhan und den Richtern Baumann und Ramspeck. Denn aufgrund der Beweisaufnahme geht gerade nicht hervor, dass Anna Katharina Huber (\*1918) durch fremde Hand getötet wurde und schon gar nicht geht hervor, dass nur die Angeklagten als Taeter in Betracht kommen, falls Frau Katharina Huber getoetet wurde. Im Gegenteil! Die Angeklagten scheiden zu 100 % als mögliche Taeter aus, falls Anna Katharina Huber (\*1918) ermordet wurde. Zur Begründung verweise ich erstens auf die anliegende Eingabe der Johann Huber OHG vom 06.11.2007 ans Oberlandesgericht München (siehe Anlage 14). Zweitens ergibt sich dies aus folgenden Fakten und Tatsachen: Weder ich, noch Christian Georg Huber (\*1976) noch meine Ex-Frau Irene Anita Huber (\*1947) waren für Pflegeheimkosten von Anna Katharina Huber (\*1918), die gar nicht pflegebedürftig und nie in einem Pflegeheim war, haftbar und verantwortlich. Wenn Anna Katharina Huber (\*1918) einmal pflegebedürftig geworden waere, so waeren die Pflegekassen der AOK Garmisch-Partenkirchen und LAK Franken und Oberbayern haftbar und zustaendig gewesen. Ferner gibt es beim Erbhof Haus-Nr. 25 keine Pflegeheimkosten. Es wurden nur Heimkosten (für die Zeit als sich Anna Katharina Huber: \*1918 im Wohnbereich des BRK Ruhesitzes Garhöll, Seewaldweg 25 in Seehausen bei 82418 Murnau aufhielt) über die illegale Scheinadresse „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ vom Sozialamt Garmisch-Partenkirchen konstruiert. Anna Katharina Huber (\*1918) war bis zu letzt nicht von der „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ abgemeldet, sondern die ganze Zeit - als sie sich im Wohnbereich des BRK Ruhesitzes Garhöll, Seewaldweg 25 in Seehausen bei 82418 Murnau aufhielt - mit Hauptwohnsitz in der „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ gemeldet. Der Aufenthalt im BRK Ruhesitz Garhöll, Seewaldweg 25 in Seehausen bei 82418 Murnau war allenfalls ein rechtlich und tatsaechlich unbegründeter Zweitwohnsitz, den der damalige Betreuer Dr. Helmut Mooser, Spitzwegstr. 7, 82418 Murnau für die „Rückübertragungsprozesse“ betreff der „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ benötigte. Genauso rechtswidrig konstruiert ist der Bescheid auf den 1.1.1993 über den Einheitswert des Betriebsvermögens, adressiert an Herrn Georg Huber (\*1906), Mühlstrasse 40 in 82438 Eschenlohe unter der Steuernummer 118/10127 beim Finanzamt Garmisch-Partenkirchen; ausgestellt am 21.04.1994 iHv. DM 303.000,00. Dieser Bescheid ist nach § 125 I, II Nr. 3 + 4 AO nichtig, da es keinen Gewerbebetrieb „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ gibt, sondern nur das über 400 Jahre alte Bauernwohnhaus-Nr. 25 mit Stall und Tenne, mit einem Buchwert von DM 1,00 und einem Einheitswert von unter DM 6.000.-. Über diesen fingierten Einheitswert vom 21.04.1994, der vortaeuscht, dass es sich bei der Mühlstrasse 40, Eschenlohe, um mehrere Betriebsgrundstücke handelt, laufen die nichtigen „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 157/O4 – K 159/O4 am unzuständigen, befangenen Amtsgericht D-82362 Weilheim gegen einen auf den Fl.-Nr. 1086, 1088 und 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe nicht existenten Gasthof von 1890, ein nicht existentes Gaestehaus von 1957 und nicht existentes Appartementhaus von 1975. Hier wird mit gefaelschten Flurnummern und gefaelschten Grundbüchern Band 27 Blatt 970 und Band 12 Blatt 606 der Erbhof Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe wegfaelscht und dies als Grundlage für die nichtigen „Zwangsversteigerungen“ K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim genommen. Wie aus dem Auszug (siehe Anlage 15) aus dem erneuerten Grundsteuerkataster für das Haus-Nr. 25, Eschenlohe vom 18.12.1928 hervorgeht, steht das Haus-Nr. 25 auf der Plan-Nummer 1086 (1420 qm) der Gemarkung Eschenlohe. Zur Plannummer 1086 gehört der Hausgarten Plan-Nr. 1088 mit 0,873 ha. Zum Haus-Nr. 25 gehört die Plan-Nr. 1108 a 1 / 106 der Gemarkung Eschenlohe: Sommerkeller mit Restauration und Wirtschaftsgarten mit freier Kegelbahn und Schiesstand mit 0,051 ha und die Plan-Nr. 1108 b 1 / 106 Hausgarten mit 0,014 ha. Zum Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe gehören die Firma Johann Huber HRA Garmisch-Partenkirchen Abteilung A Band 3/226 und folgende Plan-Nummern: 1086 1 / 2 a (Betriebsgebäude Haus-Nr. 75, Saegewerk, Lagerhalle mit Hofraum und Kesselhaus), 1086 1 / 2 b (Lagerplatz), Plan-Nr. 1072 1 / 3 (Lagerplatz im Ida), Plan-Nr. 1124 (Mühlangerfleckl), Plan-Nr. 1099 (Oberes Bachfleckl), Plan-Nr. 1087 (Kastengarten mit Vorladerampe) und die Pl.Nr. 1072 1 / 5 (Hobelhalle mit Lagerplatz). Hier handelt es sich um ca. 2 ha landwirtschaftlichen Grund mit der ausschliesslichen Berechtigung, ein Saege- und Elektrizitaetswerk zu betreiben, und zwar nur für den Berechtigten und Eigentümer des Mühlengelaendes vor Eschenlohe nach der URNr. 579. Dies bin ich, Hans Georg Huber (\*1942). Mit der URNr. 579 (Errichtung einer Offenen Handelsgesellschaft am 2. Maerz 1949 bei Notar Dr. R. Daimer in Garmisch-Partenkirchen durch Johann Huber: \*1875) nahm Johann Huber (\*1875; +1951) seine drei Söhne in das von ihm bisher unter der Firma Johann Huber und mit dem Sitze in Eschenlohe betriebene

Geschaefft als persönlich haftende Gesellschafter auf, so dass die Johann Huber OHG entstand, für welche der Gesellschaftsvertrag der URNr. 579 vom 02.03.1949 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen gilt. Durch die beglaubigte Abschrift an das Amtsgericht – Registergericht – München betreff der Firma „Johann Huber“ mit dem Sitz in Eschenlohe HRA Garmisch-Partenkirchen Band „2“ Nr. 226 URNr. 1010 vom 27.03.1962 durch Schuch Notarvertreter setzten Georg Huber (\*24.12.1906), Kaufmann in Eschenlohe, Haus-Nr. 25 und dessen beide Brüder Johann Huber, Kaufmann in Eschenlohe, Haus-Nr. 95 und Anton Huber, Kaufmann in Eschenlohe, Haus-Nr. 25 (obwohl Anton Huber bereits seit 1958 in den Tonihof in Eschenlohe übersiedelte und bis 1958 im Alten Wirt, Haus-Nr. 3 in Eschenlohe wohnte) die URNr. 579 vom 02.03.1949 des Notars Dr. R. Daimer ausser Kraft, obwohl sie hierzu keinerlei Rechtsgrundlage besaßen. Mit ihrer seit 27.03.1962 neu gegründeten Schein-OHG hielten sie sich mit nichtigen Verkäufen der Stromrechte des Haus-Nr. 25, Eschenlohe, an die Isar-Amperwerke AG im Jahre 1962 und mit nichtigen Verkäufen von Wasserrechten des Haus-Nr. 25, Eschenlohe und mit nichtigen Verkäufen von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken des Haus-Nr. 25, Eschenlohe über Wasser. Schliesslich belasteten Georg Huber (\*24.12.1906) und sein Bruder Johann Huber noch den Erbhof Haus-Nr. 25 mit DM 150.000.- und das Haus-Nr. 95 mit DM 70.000.- Grundschulden für die Sparkasse Murnau und das Haus-Nr. 75 mit DM 400.000.- und DM 300.000.- Sicherungshypothek für die Hypotheken- und Wechselbank Garmisch-Partenkirchen, ohne hierfür eine Berechtigung zu besitzen, da das gesamte Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe eine landwirtschaftliche Einheit von ca. 3 ha Grund bildet und weder Georg Huber (\*1906) noch Johann Huber (\*1908) den Eigentumsnachweis nach den Katastern für die Haus-Nr. 25 und 75 (gehört zum Haus-Nr. 25) führen konnten, da sie nicht Eigentümer waren. Ich verweise hier auf den Aktenvermerk der Kriminalpolizei Garmisch-Partenkirchen vom 03.09.2001 i.S. „Mord z.N. Katharina Huber am 13.08.01 in Eschenlohe“; hier telefonische Befragung des Zeugen Johann Huber, geb. 02.06.1937, wft. Am Eichholz 2a, 82418 Murnau (siehe Anlage 16). Darin wird folgendes ausgeführt: *„Johann Huber (\*02.06.1937) ist ein Cousin von dem tatverdaechtigen Georg Huber. Der Zeuge gab an, seit ca. 15 – 16 Jahre mit seiner Familie in Murnau zu wohnen und seither keinen Kontakt mehr mit Georg Huber und dessen Familie gehabt zu haben. Der Grund hierfür waeren interne Erbstreitigkeiten gewesen. Der Zeuge habe 1969 das Saegewerk übernommen und hierfür 120.000.- DM an Anton Huber (Bruder des Georg Huber sen. und somit Onkel des tatverdaechtigen Georg Huber jun.) bezahlt und DM 150.000.- Altschulden des Georg Huber jun. getilgt. Ab diesem Zeitpunkt waere das Saegewerk im alleinigen Besitz des Zeugen gewesen. Er habe es dann noch ca. 5 Jahre bis 1974 alleinverantwortlich betrieben. Als er erkannt habe, dass sich das Saegewerk nicht mehr rechnete, hat er es an Herrn Mangold, Inhaber der Firma Oberland-Schneeketten, verkauft. Seine Verwandten hatten mit diesem Verkauf nichts mehr zu tun. Es gibt hierzu keine Verbindlichkeiten mehr.“*

Nachdem am 16.11.2007 am unzuständigen Amtsgericht D-82362 Weilheim in den „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 157/04 – K 159/04 gegen den Nicht-Eigentümer Christian Georg Huber (\*1976) über die gefälschten Fl.- Nr. 1086, 1088 und 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe der „Zuschlag“ an Anton und Elfriede Mangold, Eschenlohe, iHv. EURO 180.000.- nichtig erteilt wurde, ist mir der Sinn und Zweck der polizeilichen Befragung des Zeugen Johann Huber (\*02.06.1937) erst so richtig klar und bewusst geworden. Johann Huber (\*02.06.1937) „verkaufte“ illegal und nichtig nicht nur das Saegewerk an Herrn Mangold, Eschenlohe (hierzu existiert kein einziger notarieller Kaufvertrag), sondern Johann Huber verkaufte illegal und nichtig die gesamten Grundstücke der Firma Johann Huber OHG (Garmisch-Partenkirchen Band A 3/226) über die seit 1962 existierende Schein-OHG (nach der URNr. 1010; s.o.), und zwar mit Sicherheit nicht - wie in der telefonischen Befragung vom 03.09.2001 angegeben - im Jahr 1974. Ich verweise hier auf die Feststellung von Notar Meyer in Garmisch-Partenkirchen vom 4. Januar 1977. In dieser heisst es wörtlich: *„Zu meiner Urkunde URNr. 1 0694/74 vom 20.04.1974 stelle ich, Notar, aufgrund Einsicht in das Handelsregister beim Amtsgericht München unter Abt. A Nr. 43 351 vom 3.1.1977 fest, dass Herr Johann Huber jun., Kaufmann in Eschenlohe zur alleinigen Vertretung der Firma „Johann Huber OHG“ mit dem Sitz in Eschenlohe berechtigt ist. Diese Vertretungsbefugnis war auch bei der Einsicht am 14.2.1972 und am 22.7.1974 gegeben.“*

Hiermit steht eindeutig fest, dass es sich nicht um die Firma Johann Huber OHG (nach der URNr. 579 vom 02.03.1949 des Notars Dr. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen; Haus-Nr. 25,75 Eschenlohe und eingetragen in HRA GAP Abteilung A 3/226) handelt, sondern um die Schein-OHG seit 27.03.1962 (nach der URNr. 1010 vom 27.03.1962 des Notarsubstituten Schuch aus Garmisch-Partenkirchen). In der URNr. 1 0694/1974 vom 22. April 1974 weist sich Johann Huber jun. als Kaufmann in 8116 Eschenlohe, Mühlstrasse 42 und Herr Georg Huber sen., Kaufmann in 8116 Eschenlohe, Mühlstrasse 40 geboren am 24.12.1906 aus. Die Firma Johann Huber OHG (nach der URNr. 579 vom 02.03.1949 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen) firmiert unter Haus-Nr. 25 und 75 und mit Sicherheit nicht unter Mühlstrasse 40, 42 in Eschenlohe. Wie kann der Notar Meyer aus Garmisch-

Partenkirchen am 4. Januar 1977 aufgrund Einsicht vom 3.1.1977 die alleinige Vertretung der Firma Johann Huber OHG feststellen, wenn Johann Huber (\*02.06.1937) das Saegewerk doch bereits 1974 an Herrn Mangold, Eschenlohe „verkauft“ hat? Im Grundbuch des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen Grundbuch von Eschenlohe Band 31 Blatt 1117 vom 27. September 1978 steht unter Erste Abteilung Einlagebogen 1 unter Eigentümer Firma Johann Huber, Offene Handelsgesellschaft mit Sitz in Eschenlohe unter Grundlage der Eintragungen: das im abgeschlossenen Blatt Eschenlohe Band 12 Blatt 603 eingetragene Eigentum hierher umgeschrieben am 18.08.1975. Davon abgesehen, dass eine Umschreibung auf Band 31 Blatt 1117 (siehe Anlage 17: 6 Seiten des Grundbuchs Band 31 Blatt 1117) weder zulaessig noch rechtswirksam möglich war, wie kann 1978 ein Grundbuchauszug 31 Blatt 1117 existieren, wenn doch Johann Huber (\*02.06.1937) das Saegewerk im Jahr 1974 an Herrn Mangold, Eschenlohe, verkauft hat. Ferner führt der Zeuge an, er habe 1969 das Saegewerk übernommen und hierfür 120.000.- DM an Anton Huber (Bruder des Georg Huber sen.) bezahlt und 150.000.- DM Altschulden des Georg Huber jun. getilgt. Tatsache ist, dass ich weder Altschulden hatte noch Neuschulden habe. Meine Verbindlichkeiten zum 15.08.2001 waren durch Lebensversicherungen, Bankguthaben und Aktien abgedeckt und wenn das Amtsgericht München mich nicht am 15.08.2001 unschuldig eingesperrt haette, waere ich nicht von meinen Einnahmen aus der Land- und Forstwirtschaft seit dem 15.08.2001 abgeschnitten. Ausserdem hat mir der Freistaat Bayern meine Bankguthaben gestohlen. Ich war gezwungen, saemtliche Aktien zu verkaufen und meine Lebensversicherungen zu kündigen. Dies hatte zur Folge, dass meine Verbindlichkeiten nicht mehr abgedeckt waren. Dies ist jedoch nicht meine Verantwortung, sondern geht einzig und allein auf die Haftung und Verantwortung des Freistaats Bayern. Ausserdem stehen mir die Einnahmen aus Strom und Wasser meines Erbhofs Haus-Nr. 25, Eschenlohe, zu, so dass ich keinerlei Verbindlichkeiten habe. Ich hatte jedenfalls keine Altschulden und schon gar keine iHv. DM 150.000.-, die mir Johann Huber jun. (\*02.06.1937) aufdichten will. Diese Schulden gehen zu Lasten seines Vaters Johann Huber (\*04.03.1908) und seines Onkels Georg Huber (\*24.12.1906) wie die Bilanz zum 1. Februar 1974 (Auszüge der Bilanz; siehe Anlage 18) der Firma Johann Huber HRA beim Amtsgericht München Abt. A Nr. 43 351 beweist, da diese Bilanz eine Verbindlichkeit der Sparkasse Murnau Kto-Nr. 138230 iHv. DM 209.027,28 ausweist. Die Bilanz zum 01.02.1974 weist für Johann Huber ein Minuskapital iHv. DM 456.213,22 und ein Minuskapital iHv. DM 112.588,25 für Monika Huber aus. Somit war die seit 27.03.1962 existierende Schein-OHG zum 1. Februar 1974 mehr als Pleite. Sie war konkursreif. Weder Johann Huber (\*02.06.1937) noch seine Frau Monika Huber waren berechtigt, sich die Firma Johann Huber, Saege- und Elektrizitaetswerk mit Sitz in Eschenlohe, Haus-Nr. 25 und 75 (eingetragen am 25. April 1941 im Handelsregister des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen Abteilung A Band 3 / 226) anzueignen, geschweige denn Grundstücke davon an Anton und Elfriede Mangold, Eschenlohe, im Jahr 1978/1979 zu verkaufen. Die Firma Johann Huber OHG (nach der URNr. 579; s.o.) gehört seit 27.03.1962 mit samt dem Elektrizitaets- und Saegewerk Johann Huber, Haus-Nr. 25 und 75 zu alleinigem Eigentum mir und dies ist über das erneuerte Grundsteuerkataster für das Haus-Nr. 25, Eschenlohe, vom 18.12.1928 iVm. mit dem Reichserbhofgesetz und meiner Geburtsurkunde nachgewiesen. Mit zum Haus-Nr. 25, Eschenlohe, gehört auch das Haus-Nr. 75, Eschenlohe und dies über das Grundsteuer-Kataster-Umschreibheft des Landgerichts-Bezirksamts-Rentamts Werdenfels für das Haus-Nr. 25 iVm. Haus-Nr. 75 und 21 des Müllers Georg Huber Eschenlohe (in Auszügen siehe Anlage 19) der Steuergemeinde Eschenlohe (seit 1958 ist ein Exemplar davon im Staatsarchiv München unter der Kataster-Nr. 8576 archiviert) nachgewiesen. Dieses Grundsteuer-Kataster-Umschreibheft umfasst die Seiten 182 1/1 – 182 1/31 und aus diesem ist das erneuerte Grundsteuerkataster der Steuergemeinde Eschenlohe, des Amtsgerichts Garmisch und des Finanzamts Garmisch für das Haus-Nr. 25, Eschenlohe, der in allgemeiner Gütergemeinschaft lebenden Eheleute Johann und Kreszenz Huber, Eschenlohe, am 18.12.1928 vom Finanzamt Garmisch ausgestellt, hervorgegangen. Ich fordere daher die sofortige Aufhebung und Nichtigerklaerung des gesamten Verfahrens mit Aktenzeichen 1 Ks 31 Js 24914/O1 des Landgerichts München II (öffentliche Verhandlungen vom 11. Maerz 2002 – 02. Mai 2002) sowie des Haftbefehls unter Aktenzeichen 31 Js 24914/O1 des Amtsgerichts München vom 15.08.2001 wegen Nichtigkeit (vgl. § 125 I, II Nr. 3 + 4 AO), unter anderem wegen der Verwendung von illegalen Scheinadressen („Rautstrasse 10, Eschenlohe“ und „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“) und wegen des Verstosses gegen das Grundstückverkehrsgesetz. Die Mühle vor Eschenlohe umfasst ca. 3 ha landwirtschaftlichen Grund (Plan-Nr. 1088, 1086, 1086 1/2 a, 1086 1/2 b, 1072 1/3, 1124, 1099, 1087 und 1072 1/3 der Gemarkung Eschenlohe; siehe dazu mein Schreiben – ohne Anlagen – vom 02.02.2008 ans Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen, beigelegt als Anlage 20). Sie dürfen weder von Dritten bebaut werden noch dürfen Flaechen davon an Dritte veraeussert werden noch dürfen Belastungen stattfinden, auch irgend eine andere Verwendung – ausser der Haus-Nr. 25 und 75 – ist nicht zulaessig und nach dem Grundstückverkehrsgesetz verboten. Ich fordere die sofortige Umsetzung

dieser Vorschriften des Grundstückverkehrsgesetzes als Eigentümer der Haus-Nr. 25 und 75 im Mühlengelaende vor Eschenlohe. Die Steuergemeinde Eschenlohe ist anzuweisen, ausschliesslich die Haus-Nr. 25 und 75 zu verwenden und umzusetzen und hat sich aus der Mühle vor Eschenlohe völlig zurückzuziehen. Saemtliche „Zwangsversteigerungen“ K 157/O4 – K 159/O4 (einschliesslich der nichtigen „Zuschlagserteilung“ vom 16.11.2007), K 61/O6 und K 86/O6 des Amtsgerichts D-82362 Weilheim – die sich allesamt gegen das Mühlengelaende vor Eschenlohe richten – sind sofort ausser Verkehr zu ziehen. Ausserdem beweisen die gesamten Akten (Az.: K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim) sehr gut die Nichtigkeit des gesamten „Mordverdachtsverfahrens“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des Landgerichts München II). Ich beantrage daher die Beiziehung der gesamten Akten K 157/O4 – K 159/O4 (einschliesslich der gesamten unverfaelschten Grundakten des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen), K 61/O6 und K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim. Saemtliche Versteigerungstermine (der naechste ist für den 11. Februar 2008 angesetzt) sind sofort abzusetzen. Saemtliche illegalen Besetzungen des Mühlengelaendes vor Eschenlohe sind sofort zu beenden und der Zustand des Mühlengelaendes vor Eschenlohe ist wieder im Zustand von 1958 wiederherzustellen. Hans Georg Huber (\*12.07.1942), Christian Georg Huber (\*1976) und Irene Anita Huber (\*1947) sind sofort wieder in ihren Rechts- und Besitzstand von vor dem 15.08.2001 wieder einzusetzen und sind für die entstanden Schaeden zu entschaedigen. Ausserdem stehen mir einzig und allein die Regalien der Mühle vor Eschenlohe zu. Ich behalte mir vollkommen vor, weitere Forderungen zu erheben bzw. meine Forderungen zu praezisieren.

Hochachtungsvoll

*Hans Georg Huber*  
(gez. Hans Georg Huber)

Anlagen/Beweismittel:

- Anlage 1: Auszug des Tekturplans von 1966;
- Anlage 2: Lageplan aus der URNr. 1 1082/1975 des Notars Dr. Meyer aus Garmisch-Partenkirchen, in dem die fehlenden Fl.-Nr. 1086 1 / 2 a und b heute von mir eingezeichnet wurden;
- Anlage 3: Auszug des Statikerplans von 1966;
- Anlage 4: Plan für das Bauernwohnhaus-Nr. 25 von 1917;
- Anlage 5: meine Geburtsurkunde vom 30.07.1942 des Standesamtes Murnau (Nr. 62/1942);
- Anlage 6: mein Jahresjagdschein Nr. 160 vom 5. Juli 1959 vom Landratsamt Garmisch-Partenkirchen;
- Anlage 7 : mein Wehrpass Personenkennziffer 120742 H 6222 vom Kreiswehrrersatzamt Weilheim vom 26.03.1962;
- Anlage 8: Volkswagen Limousine mit Schiebedach von der Firma Heitz & Co in Garmisch-Partenkirchen laut Auszug vom 14. Mai 1962
- Anlage 9: Einzelunfallversicherung mit Versicherungsschein nr. U 478024 bei der Frankfurter Versicherungs-Aktiengesellschaft vom 25.05.1962
- Anlage 10: Schreiben der landwirtschaftlichen Alterskasse Oberbayern vom 18. Januar 1972
- Anlage 11: Betriebsbogen zur Forsterhebung 1961 vom Bayerischen Landesamt für Statistik
- Anlage 12: Auszüge aus dem Belegheft für Herrn Johann Huber, Eschenlohe, Haus-Nr. 25 Prüfungsjahr 1936 zum Zuchtverband Landwirtschaftsamt Weilheim
- Anlage 13: Sterbeurkunde von Johann Huber sen. (\*1875; + 1951)
- Anlage 14: Eingabe der Johann Huber OHG vom 06.11.2007 ans Oberlandesgericht München
- Anlage 15: erneuertes Grundsteuerkataster von 1928 für das Haus-Nr. 25, Eschenlohe
- Anlage 16: Aktenvermerk vom 03.09.2001 über die telefonische Befragung von Johann Huber;
- Anlage 17: 6 Seiten des Grundbuchs Band 31 Blatt 1117 des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen
- Anlage 18: Bilanz von 1974 in Auszügen
- Anlage 19: Grundsteuer-Kataster-Umschreibheft des Landgerichts-Bezirksamts-Rentamts Werdenfels für das Haus-Nr. 25 des Müllers Georg Huber, Eschenlohe in Auszügen;
- Anlage 20: mein Schreiben vom 02.02.2008 ans Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen